



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Schulnetzplanes des Landkreises Greiz für die Schuljahre 2020/21 bis 2025/26

Der Landkreis Greiz erlässt gemäß §§ 35 Satz 2 und 41 ThürVwVfG vom 01. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223) i.V.m. §§ 13, 14 und 41 ThürSchulG vom 30. April 2003 (GVBl. 2003, 238), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Mai 2021 (GVBl. S. 215) sowie die Beschlüsse des Kreistages Nr. 90/2020, 91/2020 sowie 92/2020, vom 30. Juni 2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22/2020 vom 11. November 2020 und die Beschlüsse des Kreistages Nr. 209/2022 und 210/2022 vom 08. März 2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7/2022 vom 13. Mai 2022 folgende Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Schulnetzplanes im Bereich der allgemein bildenden staatlichen Schulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz

1. Das Schulnetz für die in Trägerschaft des Landkreises Greiz befindlichen staatlichen Schulen wird ab dem Schuljahr 2020/21 unverändert (mit Ausnahme der Nr.4 und 5 dieser Allgemeinverfügung) fortgeschrieben.

2. Für die Staatlichen Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz werden Schuleinzugsbereiche gemäß den Beschlüssen des Kreistages Nr. 90/2020, 91/2020 sowie 92/2020, vom 30. Juni 2020 festgelegt.

3. Für die Staatlichen Regelschulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz werden Schuleinzugsbereiche gemäß den Beschlüssen des Kreistages Nr. 90/2020, 91/2020 sowie 92/2020, vom 30. Juni 2020 festgelegt.

4. Für die Staatlichen Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz in der Stadt Weida (Staatliche Grundschule „Osterbürg“ Weida sowie Staatliche Grundschule Weida-Liebsdorf) werden die Schuleinzugsbereiche gemäß dem Beschluss des Kreistages Nr. 210/2022 vom 08. März 2022 ab dem Schuljahr 2022/23 neu festgelegt.

5. Für die Staatlichen Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz in der Stadt Greiz (Staatliche Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ Greiz, Staatliche Grundschule „Johann Wolfgang Goethe“ Greiz, Staatliche Grundschule Greiz-Irchwitz) werden die Schuleinzugsbereiche gemäß dem Beschluss des Kreistages Nr. 209/2022 vom 08. März 2022 ab dem Schuljahr 2022/23 neu festgelegt.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis einschließlich 5. wird angeordnet.

7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung

Gemäß § 41 ThürSchulG ist der Landkreis Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen als Schulträger für die Schulnetzplanung zuständig.

Mit den Beschluss-Nr. 90/2020, 91/2020 sowie 92/2020, vom 30. Juni 2020 hat der Kreistag des Landkreises Greiz den Schulnetzplan, inklusive der Schuleinzugsbereiche für jede Schule die sich in seiner Trägerschaft befindet, für die Schuljahre 2020/21 bis einschließlich 2025/26 festgestellt.

Eine Änderung des Schulnetzplanes bedarf laut Thüringer Schulgesetz das Einvernehmen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Mit Schreiben vom 07. Juni 2023 in Bezug auf die Ziffer 1., 2. sowie 3. erteilte das Ministerium gemäß § 41 ThürSchulG sein Einvernehmen.

Durch die Beschluss-Nr. 209/2022 und 210/2022, vom 08. März 2022 hat der Kreistag des Landkreises Greiz den Schulnetzplan für die Stadt Weida und die Stadt Greiz, inklusive der Schuleinzugsbereiche für jede Schule die sich in seiner Trägerschaft befindet, ab dem Schuljahre 2022/23 fortgeschrieben.

Eine Änderung des Schulnetzplanes Bedarf laut Thüringer Schulgesetz das Einvernehmen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2022 in Bezug auf die Ziffer 5. erteilte das Ministerium gemäß § 41 ThürSchulG sein Einvernehmen. In Bezug auf die Ziffer 4. stellte das Ministerium gemäß § 41 ThürSchulG mit Schreiben vom 17. Juni 2022 sein Einvernehmen her.

Die sofortige Vollziehung der Festlegungen war im überwiegenden öffentlichen Interesse in Bezug auf die Planung schulorganisatorischer Abläufe, wie bspw. der Schulanmeldungen, die Rechtsklarheit für Eltern, Schüler- und Lehrerschaft im Hinblick auf die relevanten Schuljahre anzuordnen.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Gestaltung und Realisierung eines für den im Gebiet des Landkreises Greiz wirksamen Schulnetzplanes muss ein davon ggf. abweichendes Interesse einzelner Personen des betroffenen Adressatenkreises zurückstehen. Die Anordnung ist erforderlich, um die Umsetzung des Schulnetzplanes zum Schuljahr 2020/2021 zu garantieren. Anderenfalls könnten einzelne Adressaten dieser Allgemeinverfügung auf Grund ihres Widerspruchsrechts die Umsetzung bis zum bestands- bzw. rechtskräftigen Abschluss eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens verhindern und damit das überwiegende öffentliche Interesse unterlaufen.

Die Allgemeinverfügung darf öffentlich bekannt gemacht werden, da eine Bekanntgabe an die einzelnen Beteiligten nach § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG untunlich wäre.

Die nach Thüringer Schulgesetz erforderlichen Erklärungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sind der Allgemeinverfügung beigegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 VwVfG oder zur Niederschrift bei dem Landratsamt Greiz, Dr. Rathenauplatz 11, 07973 Greiz, einzulegen.

Hinweise

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung dieser kann beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, beantragt werden.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung, die zugrundeliegenden Beschlüsse des Kreistages Nr. 90/2020, 91/2020, 92/2020, vom 30. Juni 2020 und die Beschlüsse 209/2022 sowie 210/2022, vom 08. März 2022 und dessen Bekanntmachung sowie das Einvernehmen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport können im Rahmen der Widerspruchsfrist zu den Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

im Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport, Dr. Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz (Eingang über Weberstraße 1) eingesehen werden.

Greiz, den 14. November 2023

Martina Schweinsburg
Landrätin

- Siegel -

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Bekanntmachung der Kündigung der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Crimla und Zedlitz vom 20.10.2011 zur Übertragung der Aufgaben „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Zedlitz vom 20.10.2011

Die Gemeinden Crimla und Zedlitz schlossen am 20.10.2011 eine Zweckvereinbarung mit dem Inhalt, die Aufgabe der Bereitstellung der erforderlichen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) [nunmehr Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKigaG)] von der Gemeinde Crimla auf die Gemeinde Zedlitz zu übertragen.

Diese Übertragungszweckvereinbarung wurde mit Bescheid vom 14.11.2011 (Vorgangsnr. 15-2011/3819) durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und im Amtsblatt des Landkreises Greiz Nr. 16 des Jahres 2011 am 03.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Crimla hat mit Schreiben vom 07.06.2023 die vorgenannte Zweckvereinbarung ordentlich zum 31.12.2023 gekündigt. Die Kündigungserklärung ging der Gemeinde Zedlitz über die Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf am 07.06.2023 und damit form- und fristgerecht zu.

Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde erließ am 26.10.2023 folgenden

Bescheid:

1. Die Kündigung der Zweckvereinbarung vom 20.10.2011 zwischen den Gemeinden Crimla und Zedlitz zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Zedlitz wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag
gez. Christian Richter

Planungsverband Vogtländische Seen Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 22.11.2023, 11:00 Uhr, fand im Raum 21 der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, die 42. Sitzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ statt. Die Sitzung war öffentlich.

Behandelt wurde nachfolgender Beschluss:

Beschlussvorlage Nr. 08/2023

Betreff:

Auflösung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez.
Hammerschmidt
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages am 26.09.2023

3 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 15. Sitzung des Kreistages am 25.04.2023

Beschluss 272/2023

Der Kreistag genehmigt das Beschlussprotokoll der 15. Sitzung des Kreistages Greiz am 25.04.2023 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmresultat:
mit Mehrheit angenommen

Ja 38 Enthaltung 1

6 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates
Vorlage: 4177/2023

Beschluss 273/2023

Der Kreistag beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2022 der „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 4.763.734,47 EUR, einem Jahresüberschuss in Höhe von 174.871,49 EUR und einem Bilanzgewinn in Höhe von 2.887.848,14 EUR festgestellt.

2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 2.887.848,14 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen
Ja 40

3. Dem Aufsichtsrat der „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen
Ja 35 Beteiligt 5

7 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung des Aufsichtsrates der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
Vorlage: 4200/2023

Beschluss 274/2023

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2022 der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 4.769.509,95 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 346.567,04 EUR festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 346.567,04 EUR wird mit bestehenden Verlustvorträgen aus Vorjahren in Höhe von 559.405,10 EUR verrechnet. Der danach verbleibende Bilanzverlust in Höhe von 905.972,14 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen
Ja 40

3. Dem Aufsichtsrat der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen
Ja 36 Beteiligt 4

8 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung des Aufsichtsrates der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
Vorlage: 4201/2023

Beschluss 275/2023

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2022 der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 3.696.896,13 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 377.816,61 EUR festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 324.143,72 EUR verrechnet. Der danach verbleibende Bilanzverlust in Höhe von 701.960,33 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen
Ja 40

3. Dem Aufsichtsrat der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen
Ja 36 Beteiligt 4



Greiz

9 Feststellung des Jahresabschlusses 2022, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
Vorlage: 4202/2023

Beschluss 276/2023

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2022 der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 254.183,41 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.570,54 EUR festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 4.570,54 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 40

3. Dem Aufsichtsrat der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 36 Beteiligt 4

10 Feststellung des Jahresabschlusses 2022, Bestätigung der Ergebnisverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH
Vorlage: 4127/2023

Beschluss 277/2023

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2022 der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 87.752.463,25 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 6.313.535,41 EUR festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 6.313.535,41 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 40

3. Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 24 Nein 3 Enthaltung 6 Beteiligt 7

11 Entlastung des Aufsichtsrates des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz GmbH für das Geschäftsjahr 2022
Vorlage: 4129/2023

Beschluss 278/2023

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

Dem Aufsichtsrat des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz GmbH wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 22 Nein 7 Enthaltung 4 Beteiligt 7

12 Entlastung des Aufsichtsrates der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz GmbH für das Geschäftsjahr 2022
Vorlage: 4130/2023

Beschluss 279/2023

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

Dem Aufsichtsrat der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz

GmbH wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 26 Nein 1 Enthaltung 6 Beteiligt 7

13 Entlastung des Aufsichtsrates der Pflegeheim Ronneburg GmbH für das Geschäftsjahr 2022
Vorlage: 4131/2023

Beschluss 280/2023

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat der Pflegeheim Ronneburg GmbH wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 26 Nein 1 Enthaltung 6 Beteiligt 7

14 Entlastung des Aufsichtsrates der Kreisrehaklinik Ronneburg GmbH für das Geschäftsjahr 2022
Vorlage: 4132/2023

Beschluss 281/2023

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat der Kreisrehaklinik Ronneburg GmbH wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 26 Nein 1 Enthaltung 6 Beteiligt 7

15 Billigung des Konzernabschlusses der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH zum 31.12.2022
Vorlage: 4128/2023

Beschluss 282/2023

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

Der geprüfte Konzernabschluss 2022 der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 89.080.594,86 EUR und einem Konzernbilanzgewinn in Höhe von 15.372.168,59 EUR gebilligt.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 35 Enthaltung 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Stellenausschreibung des Landratsamtes Greiz für ein duales Studium im Studiengang Bauingenieurwesen

Das Landratsamt Greiz ist eine moderne Verwaltung, in der motivierte Mitarbeiter mit exzellenten fachlichem Knowhow für rund 96.000 Einwohner im gesamten Landkreis arbeiten. Auch ist das Landratsamt Greiz einer der größten Arbeitgeber im Thüringer Vogtland und immer auf der Suche nach neuen klugen Köpfen.

Das erwartet Dich:

Ein dreijähriges duales Studium ab dem 01.10.2024 an der Berufsakademie Glauchau und im Landratsamt Greiz.

Wir bieten jeweils einen Studienplatz für den dualen Studiengang Bauingenieurwesen

- in der Studienrichtung Hochbau und
- in der Studienrichtung Straßen-, Ingenieur- und Tiefbau an.

Diese Voraussetzungen solltest Du mitbringen:

- allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife mit guten Leistungen
- Interesse und Verständnis für die Studieninhalte und künftigen Aufgabengebiete
- ausgeprägtes technisches Interesse und räumliches Vorstellungsvermögen
- Motivation und Fähigkeit, sich eigeninitiativ mit neuen Wissensgebieten auseinanderzusetzen und sich neue Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse anzueignen
- analytisches und innovatives Denken sowie Lösungsorientierung
- Einsatzbereitschaft & Zuverlässigkeit
- Die Bereitschaft, im Team zu arbeiten

Das bieten wir Dir:

- Mindestausbildungsvergütung nach Thüringer Hochschulgesetz
- 30 Tage Urlaub pro Jahr
- Flexible Arbeitszeiten im Rahmen der Gleitzeit
- Eine individuelle Betreuung durch qualifizierte Ausbilder
- Ein starker Zusammenhalt aller Azubis & Studierenden durch regelmäßige Treffen

Das erwartet Dich nach der Ausbildung:

- Ein nach der Erprobung unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit bei guten Ergebnissen

So bewirbst Du Dich:

Bitte gib in Deinen Bewerbungsunterlagen die entsprechende Studienrichtung an und schicke die vollständige Bewerbung mit persönlichem Anschreiben, Lebenslauf, Kopie des letzten Schulzeugnisses und Beurteilungen (zum Beispiel Praktikum) bis zum 05.01.2024 online über unsere Homepage www.landkreis-greiz.de oder schriftlich an das Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Dafür bitten wir einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Beachtet bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung ihrer Daten. Diese finden Ihr auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenausschreibungen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungsunterlagen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügt der Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Solltest Du Fragen haben:

Ausbildungsleiterin Nicole Richter beantwortet gern persönlich deine Fragen zu Ausbildung/Studium und Bewerbung telefonisch unter (03661) 876 132 oder per E-Mail über personal@landkreis-greiz.de. Infos zur Ausbildung bekommst Du auch auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-greiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Stellenausschreibung des Landratsamtes Greiz für eine Ausbildung zur/zum Fachinformatiker/in für Systemintegration

Das Landratsamt Greiz hat ab September 2024 einen Ausbildungsplatz zur/zum Fachinformatiker/in für Systemintegration (m/w/d) zu vergeben.

Das erwartet Dich:

- Eine dreijährige Lehrzeit – beginnend am 1. September 2024 - mit Pra-

xisphasen im Amt für Informationstechnik und Kommunikation des Landratsamtes Greiz (Standorte Greiz und Seelingstädt) und theoretischem, praxisnahen Unterricht in dem Staatlichen Berufsschulzentrum Hermsdorf-Schleiz-Pößneck, Schulteil Hermsdorf.

Diese Voraussetzungen solltest Du mitbringen:

- abgeschlossene mittlere Reife oder einen gleichwertigen Bildungsstand
- gute Kenntnisse in Mathematik und Englisch
- Begeisterung für IT-Themen sowie technisches Verständnis
- schnelle Auffassungsgabe und logisches Denkvermögen
- Spaß an selbstständigen Arbeiten
- Einsatzbereitschaft & Zuverlässigkeit
- Die Bereitschaft, im Team zu arbeiten

Das bieten wir:

- Mindestens 1.000 Euro Ausbildungsvergütung schon im ersten Lehrjahr gestaffelt nach Ausbildungsjahren
- Eine zusätzliche Jahressonderzahlung und das Angebot auf Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- 30 Tage Urlaub pro Jahr
- Flexible Arbeitszeiten im Rahmen der Gleitzeit
- Eine individuelle Betreuung durch qualifizierte Ausbilder
- Ein starker Zusammenhalt aller Azubis & Studierenden durch regelmäßige Treffen

Das erwartet Dich nach der Ausbildung:

- Ein nach der Erprobung unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit im Landratsamt Greiz bei guten Ausbildungsergebnissen

So bewirbst Du Dich:

Haben wir dein Interesse geweckt, dann richte Deine vollständige Bewerbung bitte mit persönlichem Anschreiben, Lebenslauf, Kopie des letzten Schulzeugnisses und Beurteilungen (zum Beispiel Praktikum) bis zum 08.01.2024 online über unsere Homepage www.landkreis-greiz.de oder schriftlich an das Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Dafür bitten wir einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Beachtet bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung ihrer Daten. Diese findet Ihr auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenausschreibungen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungsunterlagen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügt der Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Sollten Du Fragen haben:

Ausbildungsleiterin Nicole Richter beantwortet gern persönlich Deine Fragen zu Ausbildung/Studium und Bewerbung telefonisch unter (03661) 876 132 oder per E-Mail über personal@landkreis-greiz.de. Infos zur Ausbildung bekommst Du auch auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-greiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Amtsblatt Nr. 15 und Nr. 16 erschienen

Am 27. November 2023 ist das Amtsblatt Nr. 15-2023 erschienen. Es enthält die öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionschutzbehörde des Landratsamtes Greiz über den Genehmigungsbescheid Nr. 19/21/G zu Windenergieanlagen am Standort der Stadt Zeulenroda-Triebes in der Gemarkung Bernsgrün.

Am 6. Dezember 2023 ist das Amtsblatt Nr. 16-2023 erschienen. Es enthält die Rechtsverordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Zeulenroda-Triebes.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerrreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schaffberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de